

Geschäftszeichen IV/40-Bra	Datum 26.01.2021	Vorlage-Nr. XVIII-0672/2020
--------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.03.2021	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.03.2021	Entscheidung

Betreff Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen
Beschlussvorschlag: Die „Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen“ wird gemäß Anlage 1 geändert und in der aus Anlage 2 ersichtlichen Fassung neu beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☒ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Die IGS Schöppenstedt hat mit E-Mail vom 29.10.2020 beantragt, in den zukünftigen 5. Jahrgängen und damit aufsteigend ab dem Schuljahr 2021/2022 26 Schüler*innen als Höchstgrenze pro Klasse aufzunehmen. Der Schulvorstand der IGS Schöppenstedt hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 10.12.2020 mit 8 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung befürwortet.

Die Errichtung der dreizügigen IGS Schöppenstedt wurde am 15.12.2016 von der Niedersächsischen Landesschulbehörde genehmigt. Der Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ des Nds. Kultusministeriums (MK) vom 21.03.2019 gibt vor, dass in der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule 30 Schüler*innen die Höchstgrenze bilden und erst bei höheren Schülerzahlen neue Klassen gebildet werden dürfen, wobei ein*e Schüler*in pro Klasse unschädlich ist. Die Untergrenze für eine Dreizügigkeit liegt somit bei 63 Schüler*innen im Jahrgang. Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Im Laufe des Schuljahres zu erwartende Erhöhungen und Rückgänge bei den Schülerzahlen können bereits vorab bei der Klassenbildung berücksichtigt werden. Können im 5. Schuljahrgang im gesamten Schuljahr Klassen so gebildet werden, dass die Schülerhöchstzahl nur um bis zu einer/ einem Schüler*in je Klasse überschritten wird, entscheidet das Regionale Landesamt für Schule und Bildung, ob die Klassen nach der Schülerhöchstzahl gebildet werden.

Um die Schüler*innen an der IGS Schöppenstedt unterrichten zu können, werden die Gebäude der ehemaligen Haupt- und Realschule und der ehemaligen Ludwig-von-Strümpell-Schule benötigt. Die IGS Schöppenstedt führt in ihrem Antrag aus, dass die Räumlichkeiten der ehemaligen Ludwig-von-Strümpell-Schule keine ausreichende Größe für 31 Schüler*innen haben.

Aus pädagogischen Gründen sollen die 5. und 6. Klassen in der ehemaligen Ludwig-von-Strümpell-Schule unterrichtet werden. Die Raumgrößen für die allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) betragen in der ehemaligen Ludwig-von-Strümpell-Schule zwischen 55,50 m² und 55,67 m². Die Raumgrößen (AUR) der ehemaligen Haupt- und Realschule liegen zwischen 61,54 m² und 66,52 m². In den „Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., auf die sich auch das MK bezieht, wird der minimale Platzbedarf pro Schüler*in mit 2 m² angegeben. Bei Räumen mit viel Mobiliar beträgt der Raumbedarf 2,5 m². Nach Einschätzung der Gebäudewirtschaft ist der bisher in der Fachliteratur für den Schulbau verwendete Planungswert von 2 m² pro Schüler*in bezogen auf die neuen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen auf jeden Fall als zu gering anzusehen. Für den Sekundarbereich I legt der Landkreis heute eine Fläche von 3,4 - 4,4 m² pro Schüler*in für allgemeine Unterrichtsräume zugrunde.

Die Empfehlung mit 2 m² pro Schüler*in wird in allen Unterrichtsräumen der Jahrgangsstufen 5 und 6 (ehemalige Ludwig-von-Strümpell-Schule) unterschritten. Bei 2,5 m² pro Schüler*in entspricht auch kein allgemeiner Unterrichtsraum in der ehemaligen Haupt- und Realschule den Anforderungen, da hier die Mindestgröße bei 30 Schüler*innen 75 m² betragen müsste. Die IGS Schöppenstedt unterrichtet als inklusive Schule auch Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und nutzt als Ganztagschule Aufbewahrungsboxen in den Klassenräumen. Unter diesen Aspekten ist es besonders wichtig, allen Schüler*innen genügend Platz zur Verfügung zu stellen. Auch können bei zu geringer Raumkapazität die Anforderungen an die Hygienebedingungen nur schwer erfüllt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der IGS Schöppenstedt

Aufgrund des Runderlasses des MK vom 6.8.2020 zur „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) entscheiden, ob er in den im Erlass genannten Fällen die eingeräumten Entscheidungsspielräume in Anspruch nehmen will. Gemäß Nr. 2 des vorstehend genannten Runderlasses wird der Schule bei der Bildung von Klassen u.a. ein Entscheidungsspielraum zu Nr. 3.1, 3.3 und 3.6 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ mit der

60 Maßgabe eingeräumt, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden und der
Pflichtunterricht nach Stundentafel sichergestellt ist. Die IGS Schöppenstedt ist mithin unter
Beachtung dieser Maßgabe berechtigt, bei der Bildung von Klassen von den im
Klassenbildungserlass festgelegten Schülerhöchstzahlen abzuweichen. Voraussetzung ist ein
Beschluss des Schulvorstandes über die Inanspruchnahme des hier gewährten
65 Entscheidungsspielraumes und danach eine Entscheidung der Schulleitung über die
Festlegung der abweichenden Schülerhöchstzahl bei der Klassenbildung.

Aufgrund der Raumgrößen der allgemeinen Unterrichtsräume, des Beschlusses des
Schulvorstandes und der entsprechenden Festlegung der Schulleitung bei der
70 Schülerhöchstzahl je Klasse bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken, wenn bei
der Klassenbildung von einer Schülerhöchstzahl von 26 Schüler*innen ausgegangen wird.
Damit dieses sowohl für die IGS Schöppenstedt als auch für die Eltern verbindlich und
transparent ist, soll ein entsprechender Passus in der Satzung über die Festlegung von
Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen zum Schuljahr 2021/22 aufgenommen
werden (§ 3).

75

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

80 Im Auftrag

85

Bernd Retzki

90 **Anlagen:**

Anlage 1: Änderungen zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch
von Gesamtschulen

95 Anlage 2: Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für
den Besuch von Gesamtschulen

100